

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 19. August 1997

18. Stück

52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1997, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird
53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1997 über die Schulfreierklärung des Samstages an den öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen
54. Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 22. Juli 1997, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4.12.1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtliche Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird

52. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1997, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 30/1996, wird verordnet:

§ 1

Der gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 30/1996, von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich zu entrichtende Rettungsbeitrag wird mit S 28,- je Einwohner der Gemeinde (nach dem Ergebnis der letzten Ordentlichen Volkszählung) festgesetzt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juni 1996, mit der der Rettungsbeitrag festgesetzt wird, LGBl.Nr. 69, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Prets eh.

53. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1997 über die Schulfreierklärung des Samstages an den öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen

Auf Grund des § 51 Abs. 6 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl.Nr. 36, wird verordnet:

§ 1

An den öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1997/98 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Kaplan eh.

54. Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 22. Juli 1997, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4.12.1991, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils örtliche Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird

Über Antrag der Marktgemeinde Donnerskirchen wird gemäß § 51 Abs. 4 Bgld. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 25/1997, verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBl.Nr. 97/1991 wird wie folgt geändert:

In Punkt I. Bezirk Eisenstadt-Umgebung ist in der Aufzählung der Gemeinden nach Donnerskirchen der Klammersausdruck "(bezieht sich nur auf Bauten im Grünland)" einzutragen.

Für die Landesregierung:
Kaplan eh.